#### **SATZUNG der IMS-Schlierbachtal**

#### § 1. Name und Sitz

- (1) der am 20.01.1978 gegründete Verein trägt den Namen Interessengemeinschaft Motorsport Schlierbachtal (IMS) eV. im DMV
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist 64678 Schierbach Der Verein ist in das Vereinsregister in 64658 Fürth eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband eV. (DMV) angeschlossen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 2. Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
  - a: der Zusammenschluss von Freunden die ideelle Ziele des Motorsports, der Motortouristik und des Kraftfahrwesens verfolgen.
  - b: die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports
  - c: die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht
  - d: die Pflege der Motortouristik, insbesonders durch Beschaffung von Schutzpässen und Grenzdokumenten zum zollerlagsfreien Grenzübertritt bei Auslandsreisen mit Kraftfahrzeug
  - e: die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrung unter seinen Mitgliedern
  - f: Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz oder ähnlicher Verbänden zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer
  - g: die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen
  - h: die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe
  - (2) Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein (soweit rechtlich zulässig) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In-u. Ausland
  - (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilungen
  - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

#### § 3. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrages des DMV zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereins und des DMV. Die Mitgliedskarten werden nach der Bezahlung der Beiträge und der Aufnahmegebühren ausgehändigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a:Tod
- b: Austritt
- c: Ausschluss
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (7) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziff. (6) bestehen.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht vor der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (9) Recht am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (10) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitglieds-Ausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (11) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
- a: den fälligen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
- b: gegen die Satzung oder gegen aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereines verstoßen hat,
- c: wegen Trunkenheit am Steuer rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist
- (12) Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des

Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Wahrend des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichtes vorgeladen werden, ihm ist ausreichend rechtlich Gehör zu gewähren.

# § 4. Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:

an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsportes zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

(3) Die Mitglieder-Rechte - insbesondere das Stimm-u. Wahlrecht- ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

# § 5. Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

## § 6. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.

# § 7. Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Verwaltungsrevisoren
  - d) die Kommissionen
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämter im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsportes bzw. Kraftfahrwesens handelt.

## § 8. Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
- a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahres nebst der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien.
- e) die Wahl der Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung von Kommissionen,
- f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 16,
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
- i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- j) die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 9(6) getroffen werden
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- (4) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestes 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Da der Verein dem DMV angeschlossen ist, und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzungen zur Anerkennung als DMV-C!ub ist, kann diese Satzung nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtige Satzungsänderungen sind daher rechtzeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.
- (5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums des DMV, in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von 30 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.
- (6) Das Präsidium des DMV ist unter der Anschrift der DMV Hauptgeschäftsstelle zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Anforderung ist dem DMV das Protokoll sowie der Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.

#### § 9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportleiter
- e) dem Schriftführer
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Bei Bedarf können mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden, insbesondere für Touristik.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
- 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- 3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- 4. der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
- 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, -mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige

Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

- (7) Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

# § 10. Verwaltungsrevisoren

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da Ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereines obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige

Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt haben.

## § 11. Kommissionen

Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus Ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

#### § 12. Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

### § 13. Beiträge

Über die Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen beschließt die Hauptversammlung. Die Beiträgsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn Sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

### § 14. Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer den Punkten (1) h und i in § 8, wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

# § 15. Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

#### § 16. Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- (29 Das Schiedsgericht entscheidet aus endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung; die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

- (4) Jede Partei ernennt einen Beisitzer. Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt, oder die Übernahme oder die Ausführung des Amtes verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer Frist von 2 Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird dem Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.
- (5) Die Schiedsrichter erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre baren Auslagen (Reisekosten, Tagegeld) werden ersetzt.
- (6) Die Klage und alle Anträge letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werdensind schriftlich einzureichen

Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung oder gegen schriftliche Empfangsbekenntnis.

- (7) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je 2 Wochen. Auf Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.
- (9) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen Der Beitrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
- (10) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe eines Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

# § 17. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.